

Ergänzungsbestimmungen
zum Gesamtarbeitsvertrag 2020-2023
der Schweizerischen Elektrobranche
abgeschlossen zwischen dem
EIT.basel
einerseits und der
Gewerkschaft Unia Region Aargau-Nordwestschweiz
und
Syna Region Nordwestschweiz
andererseits
Gültig für den Kanton Basel-Stadt
ab 1. Januar 2023

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (Art. 6, GAV) der Schweizerischen Elektrobranche vom 1. Januar 2020 haben die Vertragsparteien folgende Ergänzungsbestimmungen, nachstehend „EB“ genannt, abgeschlossen:

1. Anschlussverträge/Kautionen

- 1.1 Gestützt auf Art. 6 und 7 des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Elektrobranche gelten die folgenden Ergänzungsbestimmungen:
- 1.2 Es ist den Vertragsparteien nur in gegenseitigem Einverständnis erlaubt, im Vertragsgebiet mit einer anderen Organisation gleich oder anders lautende Gesamtarbeitsverträge für die Elektrobranche abzuschliessen.
- 1.3 Firmen, welche keinem der vertragsschliessenden Verbände angehören und sich durch einen Anschlussvertrag auf die Bestimmungen des GAV und der EB verpflichten, um dadurch die Möglichkeit Aufträge der öffentlichen Hand Basel-Stadt zu erhalten, haben eine Kautionssumme bei einer von der Paritätischen Kommission bezeichneten Bank zu hinterlegen. Diese Kautionssumme beträgt 1 Promille der durchschnittlichen prämienschuldigen SUVA-Gesamtlohnsumme der vergangenen zwei Jahre, im Minimum jedoch CHF 1000.00. Als Nachweis sind der Paritätischen Kommission die endgültigen Prämienabrechnungen der SUVA vorzulegen. Einzelfirmen ohne vollständige SUVA-Abrechnung werden entsprechend eingeschätzt. Bei entsprechender Veränderung in den Lohnsummen werden die Kautionsbeiträge jeweils für eine zweijährige Periode neu festgesetzt. Ein Anschlussvertrag tritt erst mit der Hinterlegung der Kautionssumme und der Veröffentlichung der Firma im Kantonsblatt Basel-Stadt in Kraft und Wirksamkeit.
- 1.4 Für jede Kautionssumme wird unter dem Namen des Begünstigten (Paritätische Kommission für das Elektro-Installationsgewerbe des Kantons Basel-Stadt), eine Kontobeziehung eröffnet. Sie dienen als Sicherheit für die Einhaltung des GAV und der EB. Sie können nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien oder aufgrund eines rechtskräftigen Entscheides der Paritätischen Kommission freigegeben werden. Die Kautionssumme wird bei der Basler Kantonalbank als zins- und spesenloses Sperrguthaben geführt.
- 1.5 Die bei einer Vertragsfirma beschäftigten Arbeitnehmenden sind von den Arbeitgebenden in geeigneter Form so auf den vorliegenden GAV und die EB zu verpflichten, dass diese als persönliche Arbeitsvertragsbestandteile ebenfalls gelten.
- 1.6 Verbands- und Anschlussvertragsfirmen sind für die volle Vertragsdauer auf den GAV und die EB verpflichtet. Eine Kündigung des Anschlussvertrages kann frühestens 3 Monate vor Ablauf des GAV auf Vertragsende erfolgen.

2. Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge

- 2.1 Gestützt auf Art.11 GAV gelten folgende Bestimmungen:
- 2.2 Die dem Gesamtarbeitsvertrag, dem Anschlussvertrag und der EB unterstellten Arbeitnehmenden leisten einen monatlichen Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeitrag von 8 Promille ihres Bruttomonatslohnes. Dieser Beitrag wird monatlich direkt vom Bruttolohn des Arbeitnehmers sichtbar abgezogen. Gerechnet werden 12 Monate ohne Berücksichtigung von Überstunden, des 13. Monatslohnes und anderen Entschädigungen.
- 2.3 Die Anschlussvertragsfirmen bezahlen jährlich einen Grundbeitrag von CHF 100.00 zuzüglich 8 Promille der SUVA-pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres der dem GAV und der EB unterstellten Arbeitnehmenden.
- 2.4 Die Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge sind bei den Mitgliedern der vertragsschliessenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im ordentlichen Verbandsbeitrag eingeschlossen.
- 2.5 Die Vertragsparteien sind befugt, im Laufe der Vertragsdauer die Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge anzupassen.
- 2.6 Für nicht bzw. nicht vollständig abgezogene und abgerechnete Vollzugskosten- und Aus- und Weiterbildungsbeiträge haftet der Arbeitgeber.

2.7 Die Paritätische Kommission kann zweckbestimmte und befristete Sonderbeiträge für die Mehrkosten aus dem Vollzug von flankierenden Massnahmen gemäss Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG, EntsV, VEntsG) beantragen.

3. Feiertage

3.1 Gestützt auf Art.30 GAV gelten folgende zehn bezahlte Feiertage, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen:

- Neujahr (1. Januar)
- 1 Tag oder 2 Nachmittage der Basler Fasnacht
- Karfreitag
- Ostermontag
- Tag der Arbeit (1. Mai)
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- 1. August (Bundesfeiertag)
- Weihnachten (25. Dezember)
- Stephanstag (26. Dezember)

4. Absenzenentschädigung

4.1 In Ergänzung zu Art. 32 GAV Experten und Mitglieder von Fachkommissionen haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf die notwendige Freizeit. Der dadurch entstehende Lohnausfall wird durch die Paritätische Kommission nach Weisung mit Pauschalen abgegolten.

5. Pikettdienst

5.1 In Ergänzung zu Art. 15.2 GAV wird vereinbart:

- a) Arbeitnehmer, welche sich für einen Pikettdienst ausserhalb der Arbeitszeit zur Verfügung stellen, erhalten in dieser Zeit folgende Präsenzenschädigung:

Montag bis Freitag	CHF 30.00 pro Tag
Samstag, Sonn- und Feiertage	CHF 50.00 pro Tag

6. Protokollvereinbarung betreffend Lernende

6.1 In Ergänzung zum GAV vom 1.1.2020 schliessen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung ab:

Die Lehrverhältnisse werden gemäss Berufsbildungsgesetz durch den Lehrvertrag geordnet. Nachstehende Bestimmungen des GAV und der EB vom 1.1.2009 sind auch für den Lehrvertrag massgebend: **Bruttolohn für Lernende, Jahresendzulage (Art. 18 GAV), Arbeitszeit (Art. 20 GAV), Krankengeldversicherung (Art. 37 und 38 GAV), Lohnzahlung während Militärdienst (Art. 40 GAV) und Feiertage (Art. 3 EB)**. Den Berufsbildnern soll das Weiter empfohlen werden, Lernende nach erfolgreichem Lehrabschluss noch eine angemessene Zeit weiter zu beschäftigen.

Bruttolohn für Lernende:	1. Lehrjahr p. Mt.	CHF	700.00
	2. Lehrjahr p. Mt.	CHF	900.00
	3. Lehrjahr p. Mt.	CHF	1'100.00
	4. Lehrjahr p. Mt.	CHF	1'500.00

Basel, Olten, Bern, 15. November 2022

Für die Vertragsparteien:

EIT.basel

Der Präsident:

Andreas Fiechter

Der Sekretär:

Roger Graf

Gewerkschaft Unia

Zentralsekretariat

Die Präsidentin:

Vania Alleva

Sektorleitung

GL-Mitglied

Aldo Ferrari

Der Branchenverantwortliche:

Yannick Egger

Gewerkschaft Unia

Region Nordwestschweiz

Die Regionalsekretärin:

Sanja Pesic

Syna

Zentralsekretariat

Der Präsident:

Arno Kerst

Die Branchenverantwortliche:

Kathrin Ackermann

Syna

Region Nordwestschweiz

Der Regionalsekretärin:

Astrid Beigel